

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

#### **XX. Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung**

(XX. Ausnahmeverordnung zur StVO – StVOAusnV XX)

##### **A. Problem und Ziel**

Das Schaustellergewerbe unterfällt dem Lastkraftwagen-Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Wegen der häufigen Transporte und Auf- und Abbauarbeiten auch an Sonn- und Feiertagen besteht seit Langem Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, den Schaustellern Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Da der Ausnahmetatbestand des § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), der insbesondere auf Schausteller Anwendung findet, aufgrund der unterschiedlichen Schutzzwecke keinen Durchgriff auf die Straßenverkehrs-Ordnung entfaltet, ist eine Ausnahmeverordnung für diesen Gewerbebezweig gerechtfertigt. Eine Ausnahmeverordnung ist auch deshalb erforderlich, da die Straßenverkehrs-Ordnung privilegienfeindlich ist. Durch die Ausnahmeverordnung wird gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, weil die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Länderbehörden nicht mehr erforderlich ist.

##### **B. Lösung**

Das angestrebte Ziel wird durch den vorgelegten Verordnungsentwurf verwirklicht.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

a) Bund

Keine.

b) Länder und Kommunen

Keine.

##### **E. Erfüllungsaufwand**

###### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft treten durch die Verordnung keine Rechtswirkungen ein, die einen Erfüllungsaufwand erzeugen. Ebenso werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bisher dürfen Schausteller an Sonn- und Feiertagen Lkw über 7,5 t oder Lkw mit Anhängern auf dem deutschen Straßennetz nur führen, wenn sie von den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden eine Einzel- oder Dauerausnahmegenehmigung erlangt haben. Die Gebühren für eine Ausnahme vom Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot richten sich nach Gebührennummer 264 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und betragen je nach Art und Umfang der Ausnahme zwischen 10,20 Euro und 767,00 Euro. Durch die Ausnahmereverordnung fallen diese Verwaltungskosten weg, wodurch eine Ersparnis für die betroffenen Schausteller und damit für die Wirtschaft entsteht.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner. Es tritt sogar eine Ersparnis für die Verwaltung ein, da mit der Ausnahmereverordnung bei den zuständigen Ländern und Kommunen die für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen anfallenden Personal- und Sachkosten wegfallen.

## **F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

## **XX. Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung**

### **(XX. Ausnahmereverordnung zur StVO – StVOAusnV XX)**

**Vom ...**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz und Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 2a und in Verbindung mit Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

#### **§ 1**

Abweichend von § 30 Absatz 3 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung darf, wer Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart nach § 55 Absatz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung ausübt, an Sonntagen und Feiertagen Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Lastkraftwagen mit Anhänger für die Zwecke seines Gewerbes führen oder von Mitarbeitern seines Gewerbebetriebes führen lassen.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Schaustellergewerbe unterfällt gemäß § 30 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen (Lkw) über 7,5 t oder Lkw mit Anhänger.

Durch die bereits zum 30. Mai 2017 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 30 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) wurde klargestellt, dass bestimmte Schaustellerfahrzeuge von vornherein nicht unter die Fahrverbotsregelung fallen, weil bei ihnen nicht der gewerbliche Gütertransport im Vordergrund steht (BAnz AT 29.05.2017 B8). Dies gilt für alle Schaustellerfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände (z. B. Regale, Zapfanlage, Popcorn-Maschine etc.) zum Inventar der Fahrzeuge zählen. Dies ist der Fall bei allen Verkaufsbuden-Lkw. Die Änderung griff einen Initiativantrag des Bundesrates auf, der darauf gerichtet war, diese Transporte in den Ausnahmenkatalog des § 30 Absatz 3 StVO aufzunehmen (BR-Drs. 391/09, Seite 1 ff.). Eine Änderungsverordnung war aber bereits deshalb nicht erforderlich, weil zum damaligen Zeitpunkt die Beförderung von Inventar bereits nach der VwV-StVO aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert war und es folglich ausreichte, die damals beispielhafte Aufzählung (Ausstellungs- und Filmfahrzeuge) klarstellend auf Schaustellerfahrzeuge zu erweitern.

Schausteller-Lkw über 7,5 t oder Lkw mit Anhänger hingegen, bei denen die beförderten Gegenstände nicht zum Inventar der Fahrzeuge zählen (z. B. Transporte von Fahrgeschäften), fallen nach wie vor unter die Fahrverbotsregelung. Wegen der häufig zu erbringenden Transporte und Auf- und Abbauarbeiten auch an Sonn- und Feiertagen besteht seit Langem Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, den Schaustellern Einzel- und Dauerausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Diese letztgenannte Kategorie von Schaustellern ist nicht bereits durch § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot befreit, obwohl laut Begründung des Gesetzes vom 22.6.1998 (BGBl. I S. 1485) zur Reform des GüKG in Bezug auf diese Vorschrift bei der Formulierung „die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke“ insbesondere an Schaustellerbetriebe gedacht worden sei (vgl. BT-Drs. 13/10037, S. 34). Allerdings ist diese Ausnahme lediglich auf das GüKG zu beziehen, da dieses nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern vorwiegend verkehrswirtschaftliche und verwaltungsmäßige Gesichtspunkte adressiert. Die in § 2 GüKG genannten Beförderungen sollen aufgrund ihrer in Bezug auf diese Aspekte geringen Bedeutung von den Vorschriften des GüKG ausgeklammert werden, beispielweise nicht den Erlaubnispflichten dieses Gesetzes unterliegen. Auf § 30 Absatz 3 StVO ist dies nicht ohne weiteres übertragbar, da dieser ausschließlich die Ziele der Gefahrenabwehr im Straßenverkehr und des Umweltschutzes verfolgt. Daher sind im Verhältnis beider Regelwerke unterschiedliche Wertungen heranzuziehen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaut der Randnummer 10 zu § 30 Absatz 3 VwV-StVO. Die Verweisung auf § 1 Absatz 2 GüKG dient lediglich der Klarstellung, dass Werkverkehr nicht vom Anwendungsbereich des § 30 Absatz 3 StVO ausgeschlossen ist. Diese Erwägungen rechtfertigen den Erlass einer Ausnahmeverordnung. Dies ist auch aus dem Grunde erforderlich, dass die Straßenverkehrs-Ordnung privilegiertenfeindlich ist. Daher kommt eine Verordnung zur Änderung der StVO im Sinne der Bevorrechtigung einer bestimmten Kategorie von Verkehrsteilnehmern nicht in Betracht.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Verordnung soll Schausteller vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot des § 30 Absatz 3 StVO befreien. Hinsichtlich der grundsätzlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit einer eigenen Ausnahmereverordnung wird auf Ziffer I - Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen - verwiesen. Die Gründe, warum Schausteller - und nicht etwa alternativ oder kumulativ andere Wirtschaftszweige - Adressaten dieser Verordnung sind, beruht nicht auf der Zielsetzung der Bevorrechtigung einer Branche unter wirtschaftlichen oder wettbewerblichen Gesichtspunkten.

Vielmehr stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

Schausteller sind die Träger der deutschen Volksfeste (z. B. Jahrmärkte, Kirmessen, Weihnachtsmärkte, Schützenfeste oder Kirchweihen), welche bereits seit Jahrhunderten einen bedeutenden Stellenwert im dörflichen und städtischen Leben haben. Diese fördern das gesellschaftliche Miteinander im Sinne einer Verständigung der Menschen sowohl über soziale, nationale als auch über ethnische Grenzen hinaus und sind daher ein wichtiger Integrationsfaktor. Da Volksfeste je nach Region unterschiedlich gefeiert werden, sind sie maßgeblicher Bestandteil der Brauchtumspflege und des Lokalkolorits. Durch die Aufhebung der Beschränkung auf Inventargeschäfte wird dem Interesse einer ausgewogenen Mischung der unter dem Oberbegriff Schausteller vereinten Branchen Rechnung getragen. Das damit verbundene attraktivere und vielfältigere Angebot ist geeignet, den Unterhaltungswert für die Besucher zu erhöhen und damit den Stellenwert der Volksfeste in der Gesellschaft zu festigen.

Da diese Feste häufig an Wochenenden oder an Feiertagen stattfinden, besteht für Schausteller die Notwendigkeit der Durchführung von Transporten an diesen Tagen. Gemessen am gesamten Straßenverkehr würde die Anzahl der Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie der Lastkraftwagen mit Anhänger, die ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden, einen äußerst geringen Anteil ausmachen.

Durch die Ausnahmereverordnung wird gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, da die Erteilungen bislang notwendiger Ausnahmegenehmigungen durch die Länderbehörden nicht mehr erforderlich wären. Da die Länderbehörden ohnehin regelmäßig Ausnahmegenehmigungen für diese Fälle erteilen, kann durch die rechtliche Festschreibung im Wege dieser Ausnahmereverordnung auf eine Vielzahl derzeit durchzuführender Verwaltungsverfahren verzichtet werden. Dies führt zu einer Entlastung der betroffenen Wirtschaft und zu einer Entbürokratisierung. Durch den Wegfall des Erlaubnisvorbehaltes besteht keine Gefahr mehr für betroffene Schausteller, kurzfristig über eine Restplatzvergabe oder Nachrückerliste erlangte Plätze allein aufgrund des Fahrverbotes nicht antreten zu können.

Schließlich werden Rechtsunsicherheiten beseitigt und es wird eine Gleichbehandlung von Verkaufsgeschäften mit anderen Betriebsarten herbeigeführt.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Rechtsetzungskompetenz**

Die Ausnahmereverordnung wird auf § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz und Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes gestützt.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Verhaltensrecht unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Gegen die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union oder völkerrechtlichen Verträgen bestehen keine Bedenken.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

In der Verwaltung sowie bei den Antragstellern werden sowohl der Antragsvorgang als auch die Bescheiderteilung für bislang erforderliche Ausnahmegenehmigungen vom Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot eingespart.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

a) Bund

Keine.

b) Länder und Kommunen

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft treten durch die Verordnung keine Rechtswirkungen ein, die einen Erfüllungsaufwand erzeugen. Ebenso werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bisher dürfen Schausteller an Sonn- und Feiertagen mit Lkw über 7,5 t oder Lkw mit Anhängern auf dem deutschen Straßennetz nur verkehren, wenn sie von den jeweiligen Straßenverkehrsbehörden eine Einzel- oder Dauerausnahmegenehmigung erlangt haben. Die Gebühren für eine Ausnahme vom Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot richten sich nach Gebührennummer 264 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und betragen je nach Art und dem Umfang der Ausnahme zwischen 10,20 und 767,00 Euro. Durch die Ausnahmeverordnung würden diese Verwaltungskosten wegfallen, wodurch eine Ersparnis für die betroffenen Schausteller und damit für die Wirtschaft entsteht.

Für die Verwaltung der Länder und Kommunen tritt ebenfalls eine Ersparnis ein, da mit der Ausnahmeverordnung bei den zuständigen Ländern und Kommunen die für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen anfallenden Personal- und Sachkosten wegfallen.

### **5. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

## VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung vorgesehen, da aus Klarstellungsgründen und zur Vermeidung von Bürokratie der Deutsche Bundestag zu § 2 Absatz 1 Nummer 8 GüKG beschlossen hat, Beförderungen von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke vom GüKG auszunehmen. Gedacht war hier insbesondere an Schaustellerbetriebe (vgl. BT-Drs. 13/10037, Seite 34). Da die Änderung des GüKG nicht kraft Gesetzes auf § 30 Absatz 3 StVO durchschlägt, ist es folgerichtig, Beförderungen im Zusammenhang mit dem Schaustellerbetrieb vom Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot, das einen Schutz vor dem gewerblichen Güterverkehr (geschäftsmäßige und entgeltliche Beförderung von Gütern mit Lkw) bewirken soll, im Gleichlauf zur vorgenannten Gesetzesänderung, die ebenfalls keine Befristung enthielt, dauerhaft auszunehmen.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1

Die Vorschrift nimmt Schausteller vom Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß § 30 Absatz 3 StVO aus, soweit die Lkw-Fahrten ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden. Hinsichtlich der allgemeinen Erwägungen wird auf Buchstabe A – Allgemeiner Teil – verwiesen.

Die Einschränkung, dass die Ausnahme nur für Fahrten zum tatsächlichen Betrieb des Schaustellergewerbes gilt, soll verhindern, dass Personen, die zwar grundsätzlich dem Schaustellergewerbe nachgehen und die Möglichkeit der Nutzung von Lastkraftwagen haben, keine anderweitigen Transporte, welche auch weiterhin unter das Verbot des § 30 Absatz 3 StVO fallen sollen, durchführen dürfen.

Der Verweis auf § 55 Absatz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung (GewO) dient der Rechtsklarheit. Weiter kann als Leitlinie die Definition der Nummer 1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV) herangezogen werden. Ein ausdrücklicher Verweis im Normtext wäre insoweit nicht möglich, da gemäß Nummer 1.2.1 Absatz 4 Satz 2 ReisegewVwV diese Definition keine formell bindende Wirkung für andere Gesetze hat und in keinem Amtsblatt des Bundes veröffentlicht worden ist, sondern vielmehr als Mustererlass für die Länder dienen soll, die ihrerseits die Möglichkeit haben, die ReisegewVwV im jeweiligen Landesgebiet in Kraft zu setzen.<sup>\*)</sup>

Sie kann gleichwohl gemäß Nummer 1.2.1 Absatz 4 Satz 2 ReisegewVwV inzidenter herangezogen werden, soweit sich dies mit der Zielsetzung des jeweiligen Gesetzes vereinbaren lässt, sodass sich die dortige Begriffsbestimmung für diese Ausnahmereordnung grundsätzlich als Orientierungshilfe anbietet.

Obwohl der Schaustellerbegriff gemäß Nummer 1.2.1 Absatz 2 Satz 1 und 2 ReisegewVwV grundsätzlich dynamisch und damit der Fortentwicklung zugänglich ist, ist von einer Schaustellertätigkeit auszugehen, wenn ein Gewerbetreibender mit einer oder mehreren Betriebsstätten ausschließlich oder überwiegend seine Reisegewerbetätigkeit an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausübt. Bei dieser Tätigkeit muss es sich gemäß Nummer 1.2.1

---

<sup>\*)</sup> Mustererlass veröffentlicht in: Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Werkstand: 80. EL Januar 2019

Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 ReisegewVwV nach äußerer Aufmachung und Gestaltung um volksfesttypische Geschäfte aus den folgenden Bereichen handeln:

- Fahrgeschäfte,
- Verkaufsgeschäfte,
- Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank (als Reisegewerbe),
- Schau- und Belustigungsgeschäfte,
- Schießgeschäfte,
- Ausspielungsgeschäfte.

Überdies sind Zirkusunternehmen gemäß Nummer 1.2.1 Absatz 3 ReisegewVwV den Schaustellern ausdrücklich gleichgestellt, da sie zwar keine Schausteller im engeren Sinne sind, aber eine unterhaltende Tätigkeit nach Schaustellerart (§ 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO) ausüben und damit diesen gleichgestellt sind.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen Veranstaltungen mit überwiegend musikalischem, künstlerischem oder sportlichem Charakter (z. B. Popkonzerte, Theater-, Folklore-, Sportveranstaltungen) oder Straßenmusikanten (Nummer 1.2.1 Absatz 1 Satz 1 ReisegewVwV), da hier der Charakter eines Volksfestes oder einer volksfestähnlichen Veranstaltung nicht gegeben ist.

Nummer 1.2.1 Absatz 2 Satz 2 ReisegewVwV ist für die Beschreibung des Schaustellerbegriffs im Rahmen dieser Ausnahmereordnung nicht geeignet, da andernfalls der missverständliche Eindruck erweckt werden würde, dass reine Verkaufs- bzw. Bewirtungstätigkeiten ohne zusätzlichen Unterhaltungswert als Schaustellertätigkeit einzustufen sind. Dies wäre nicht mit dem Sinn und Zweck dieser Ausnahmereordnung, nämlich der Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot aufgrund der Brauchtumpflege, vereinbar.

Der Kreis der betroffenen Fahrzeuge beschränkt sich systematisch auf Lastkraftwagen im Sinne des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes, also Kraftfahrzeuge, die gemäß Randnummer 11 zu § 30 Absatz 3 VwV-StVO nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind. Daher wird eine Änderung der Randnummer 12 zu § 30 Absatz 3 VwV-StVO in Gestalt der Streichung der Wörter „bestimmte Schaustellerfahrzeuge“ nicht erforderlich sein, da dort keine Ausnahme von § 30 Absatz 3 StVO geregelt ist und damit keine Doppelregelung entstehen wird. Vielmehr dient die Verwaltungsvorschrift der erweiterten Auslegung und Klarstellung, dass es sich begrifflich gerade nicht um Lastkraftwagen im Sinne des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes handelt.

Aus denselben Gründen stellt es auch keine Ungleichbehandlung dar, dass die anderen in den Randnummern 10 bis 12 zu § 30 Absatz 3 VwV-StVO genannten Fahrzeugarten nicht von dieser Verordnung umfasst sind. Eine Ausnahme wäre vielmehr systemwidrig, da Tatbestände, die bereits begrifflich aus dem Anwendungsbereich einer Grundsatzregelung (hier Lastkraftwagen im Sinne des § 30 Absatz 3 StVO) fallen, denotwendig nicht ausgenommen werden können.

## **Zu § 2**

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.